



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Dürrehilfen Landwirtschaft 2018



wesentliche Rechtsgrundlagen

- Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind



Leistungsempfänger

- Die Hilfen sind auf in ihrer Existenz gefährdete Unternehmen beschränkt.
- Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.
- Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Schaden größer ist als der durchschnittliche **cash flow III** der letzten drei Jahre.



Cash Flow III

- Cash-Flow III - grobes Schema
 - = bereinigter Gewinn (ordentliches Ergebnis)
 - + Abschreibungen
 - Entnahmen
 - + Einlagen
 - Tilgungsleistungen

Cash flow III des vorangegangenen Dreijahreszeitraums

In der Regel Durchschnitt für die Kalenderjahre 2015, 2016, 2017 oder Wirtschaftsjahre 2014/15, 2015/16, 2016/17



Leistungsempfänger

- Unternehmen müssen einen Naturalertragsrückgang im Vergleich zu einem vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigen Wertes in Höhe von 30% nachweisen können.

(Beim Naturalertragsrückgang wird die gesamte Bodenproduktion des Antragstellers berücksichtigt und der Schaden nach Anbaufläche gewichtet. Nicht produktive Flächen werden nicht einberechnet, sind aber zum Abgleich in Bemerkungen anzugeben.)

- Grundsatz: auf Ebene des Unternehmens
- Basisjahre für das Unternehmen wählbar, nicht für einzelne Kulturarten
- Referenzwerte, wenn keine unternehmensspezifischen Daten vorliegen



Leistungsempfänger

- Unternehmen die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (KMU: weniger als 250 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz oder weniger als 43 Mio. € Bilanzsumme)
 - Die KMU-Kriterien sind anhand des letzten vorliegenden Jahresabschlusses zu bewerten. Es werden zur Beurteilung der Schwellenwerte möglichst Jahresabschlüsse herangezogen, die den Anforderungen eines BMEL-Jahresabschlusses entsprechen.
- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei umfasst



Gewerbliche Einkünfte

- Unternehmen, die **gewerbliche Einkünfte von mehr als 35%** haben (dies gilt nicht für gewerbliche Einkünfte Kraft Rechtsform), gelten nicht als existenzgefährdet. Verbundene Unternehmen werden als Einheit betrachtet.
- Gewerbliche Einkünfte werden zum Gesamtbetrag der Einkünfte ins Verhältnis gesetzt.
- Bei juristischen Personen ist die Ermittlung nicht ohne weiteres möglich. Hier ist eine Erklärung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Fachprüfungsverband vorzulegen. Das gilt auch für verbundene Unternehmen.



Gewerbliche Einkünfte

- Gewerbliche Einkünfte aus 2018 betrachtet.
- Sind Einkünfte aus 2018 vorläufig nicht feststellbar, können die Einkünfte aus dem Jahr, aus dem die Informationen dazu zuletzt verfügbar sind, zugrunde gelegt werden.
- Einkünfte sind ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren. => normales Jahr



kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen zum 30.6.2018

- Das insbesondere kurzfristig, zumutbar **verwertbare Privatvermögen** ist auf den Schaden anzurechnen. Es gilt ein Freibetrag in Höhe von 50% des Schadens.
- Bei juristischen Personen gilt dies für Gesellschafter ab Gesellschaftsanteil in Höhe von 10 %. Hat keiner der Gesellschafter einen Anteil in dieser Höhe, werden die Gesellschafter mit dem höchsten Gesellschaftsanteil betrachtet (mindestens 3). Haben Gesellschafter den gleichen geringen Anteil, ist dies grundsätzlich für alle vorzulegen, die einen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können, wie beispielsweise Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer.
- Rentner mit einem Gesellschaftsanteil in Genossenschaften von maximal 5 % müssen dies nicht.
- Welchen Anteil der Gesellschafter hat, ist für die Einbeziehung des Privatvermögens unbeachtlich. Es wird das gesamte Privatvermögen berücksichtigt.



kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen

- kurzfristig: innerhalb eines Jahres nach dem Antragsstichtag dem Unternehmen tatsächlich oder potentiell zur Bewältigung der Dürreschäden zur Verfügung stehendes Vermögen
- insbesondere Bar- und Bankvermögen, Aktien, Fondsanteile, Sparbücher/-konten und andere Formen der Geldanlage
- nicht das Vermögen des Unternehmens
- Grund und Boden ist in der Regel Produktionsgrundlage und ist daher kein kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen, es sei denn, der Antragsteller schätzt dies als solches ein.
- bei kombinierten Privat- und Unternehmenskonten gelten die Angaben des Antragstellers über die Höhe des Privatanteils



kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen

- Weiteres Vermögen, das durch die Antragsteller zumutbar zur Schadensminderung eingesetzt werden kann, ist durch den Antragsteller aufzuführen.
- Wenn in diesem und vier Folgejahren kein nachweisbarer Hinderungsgrund für Einbringung Vermögen vorliegt, ist auch dies aufzuführen.
 - Schätzt der Antragsteller bzw. Gesellschafter ein, dass kein weiteres zumutbar verwertbares Privatvermögen vorhanden ist, ist die Frage mit nein zu beantworten und die zweite Tabelle im Tabellenblatt „Prosperität/Privatvermögen“ muss nicht ausgefüllt werden.
- Wird der Nachweis zum kurzfristig zumutbar verwertbaren Privatvermögen nicht vollständig erbracht, ist keine Bewilligung möglich.



kurzfristig zumutbar verwertbares Privatvermögen

Bitte für jeden Einzelunternehmer und Gesellschafter mit 10% Gesellschaftsanteil und mehr bzw. mit den größten Gesellschaftsanteilen ausfüllen - (s. RL Nr. 4.6.)

kurzfristig liquidierbares Finanzvermögen zum 30.06.2018 *)											
Nr.	Art:	Bank/ Schuldner	Laufzeit bis	Nominal-wert	Bar-/ Zeitwert	per Datum	Drittrechte	Wert Drittrechte	Grund nicht zumutbar verwertbar	Wert nicht zumutbar verwertbar	freies Vermögen
1:											
2:											
3:											
4:											
5:											
6:											
7:											
8:											
9:											
10:											
11:											
Summen:											

Darüber hinaus verfüge ich über weiteres Privatvermögen, das ich zumutbar für eine Schadensminderung einsetzen kann.
Es ist nachfolgend aufgeführt.

sonstiges Privatvermögen, das zur Schadensminderung eingesetzt werden kann **)											
Nr.	Art:	Bank/ Schuldner	Laufzeit bis	Nominal-wert	Bar-/ Zeitwert	per Datum	Drittrechte	Wert Drittrechte	Grund nicht zumutbar verwertbar	Wert nicht zumutbar verwertbar	freies Vermögen
1											
2											
3											
4											
5											
Summen:											

**) Nachweise (z.B. Grundbuchauszüge, Abrechnungsbelege) sind beigelegt.



Schadensermittlung

- Die **Ermittlung des Schadens** erfolgt durch Gegenüberstellung der durchschnittlichen Erlöse der Basisjahre und des Schadensjahres je Hektar multipliziert mit der Fläche im Schadjahr. Preissteigerungen werden dabei schadensmindernd berücksichtigt.
- bei Zuckerrüben massiver Preiseinbruch, der nicht auf die Dürre zurückzuführen ist => Preis Basisjahre gleich setzen mit Schadjahr



Schadensermittlung

- Zukauf von Grobfutter als sonstige Kosten ansetzbar
- bereits angerechneter Schaden beim Futterbau muss berücksichtigt werden => nur Preisdifferenz wird berücksichtigt
- geltend gemacht werden kann bis Antragsstichtag entstandene Kosten und geplante Kosten bis Anschluss an neue Futtererzeugungsperiode
- Nachweis entstandene Kosten bis 31.05.2019 mit vorgelegten Rechnungen
- Transportkosten als Schaden anrechenbar, Höchstgrenze ist zu beachten
- Angemessene Kosten, die mit der Antragstellung unmittelbar im Zusammenhang stehen, können als sonstige Kosten berücksichtigt werden.



Leistungen Dritter/nicht entstandene Kosten

- Vom Schaden sind etwaige Versicherungszahlungen, zweckgebundene Hilfen Dritter und aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten abzuziehen.
- Im Tabellenblatt nicht entstandene Kosten sind Pauschalwerte zum Teil vorgegeben. Beim Grünland sind 40 €/Hektar vermerkt.



Einkommensprosperität

- Es gilt eine **Einkommensprosperitätsgrenze**. Die Summe der positiven Einkünfte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr nicht überschreiten, ansonsten wird der Zuschuss entsprechend des Anteils am Unternehmen gekürzt. Bei Einzelunternehmen, die diese Grenze überschreiten, sind Hilfen dann aufgrund eines 100%igen „Gesellschaftsanteils“ nicht mehr möglich.
- Die Einhaltung der Einkommensprosperitätsgrenze ist bei juristischen Personen für alle Gesellschafter darzustellen.
- Die positiven Einkünfte sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid nachzuweisen.



Abschlagzahlungen

- Abschlagzahlungen sind möglich Antragsteller muss dies im Antrag ankreuzen.
- Ermessen der Bewilligungsbehörde
- Antrag muss plausibel sein.
- Privatvermögen muss angegeben sein.
- Einkommensteuerbescheide müssen ggf. noch nicht vorliegen.



Dürrehilfen Landwirtschaft 2018

- Dürrehilfen sind Billigkeitsleistungen, keine Zuwendungen!



Leistungshöhe

- Unternehmen, die alle Leistungsvoraussetzungen erfüllen, können einen **Zuschuss zum Schaden in Höhe von bis zu 50 %** erhalten. Die Höhe ist abhängig vom Antragsvolumen und den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- **Mindestauszahlungsbetrag 2.500 Euro**
- **Höchstbetrag der Leistung 500.000 Euro**



Kumulierung

- Kumulierung mit anderen Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden gewährt werden, ist zulässig.
 - Liquiditätssicherungsdarlehen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Nachweis über Beihilfebeträg)
 - De-minimis-Beihilfen in Brandenburg für Unternehmen mit Betriebssitz in ST (Doppelförderung beachten)
- Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf 80% der ermittelten Schadenshöhe nicht übersteigen.

